

ermitteln. Die Bestimmungen über das Arbeitsvermögen gelten nicht für Gummireifen an Elektrokarren.

(5) Eiserne Reifen mit einer statischen Belastung bis 123 kg/cm Reifenbreite sind zulässig:

- a) für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtmasse 41 und deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt;
- b) für Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von ihnen mitgeführt werden;
- c) hinter Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h
 - für Möbelanhänger,
 - für Wohn- und Schaustelleranhänger,
 - für Unterkunftsanhänger der Bauarbeiter, wenn sie nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dienen,
 - für die beim Wegebau verwendeten fahrbaren Geräte und Maschinen,
 - für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und für Fahrzeuge zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern, Arbeitsgeräten oder Erzeugnissen.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen gemäß § 40 müssen die Kanten der metallenen Bodenplatten und ihrer Rippen an den Längsseiten abgerundet sein. Die durch eine Laufrolle belastete Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 kg/cm² nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden/die Geschwindigkeit auf 10 km/h beschränkt. Die Geschwindigkeit darf 16 km/h nicht übersteigen, wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 cm hohe» Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben. Sind die Laufflächen gummigepolstert und die Laufrollen mit 4 cm hohen Gummireifen versehen oder besonders abgedeutert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt. ■

S 42

Schmutzfänger und Gleitschutzketten

(1) Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h sowie Anhängerfahrzeuge müssen mit Schmutzfängern oder Radeinbauten ausgerüstet sein. Ausgenommen davon sind die gelenkten Achsen bei Anhängerfahrzeugen.

(2) Gleitschutzketten (Schneeketten) müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Gleitschutzketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung gemäß § 41 Absätze 3 und 4 verwendet werden. Gleitschutzketten müssen die Laufflächen des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt.

§ 43

Lenkvorrichtung

Die Bauart der Lenkvorrichtung und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtmasse und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist. Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Schraubenverbindungen müssen durch Kronenmuttern mit Splint oder durch Sicherungsbleche gesichert sein. Ausgebaute Splinte und Sicherungsbleche dürfen nicht wieder verwendet werden. Einzubauen sind neue Sicherungsteile, die in ihrer Ausführung dem Original entsprechen. Lenkvorrichtungen dürfen bei Reparaturen nicht geschweißt werden.

i 44

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 400 kg müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

5 45

Scheiben und Scheibenwischer

(1) Scheiben an Kraftfahrzeugen und Anhängergebräugen müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen, außer Krafrädern, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Kraftfahrzeuge bis zu 20 km/h Höchstgeschwindigkeit können mit Scheibenwischern ausgerüstet sein, die mit der Hand betätigt werden. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet wird.

§ 46

Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremsstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Diese müssen so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit